

AhD - PRESSE - INFO



Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD)
53173 Bonn, Rheinallee 18 - 20
Vorsitzender: Dr. Horst Günther Klitzing
Geschäftsführer: Peter Christensen, MDirig a. D.
Tel.: 02 28/90 26 66 6 Fax: 02 28/90 26 68 0
Internet: www.hoehererdienst.de
E-Mail: ahd@hoehererdienst.de

Bonn, 7. Mai 2015

Presseerklärung der Arbeitsgemeinschaft des höheren Dienstes (AhD) zum heutigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur R-Besoldung

Mit dem heute verkündeten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht die Kriterien konkretisiert, nach denen die Besoldung der Richter und Staatsanwälte auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation zu überprüfen ist.

Aus der Sicht der AhD ist das Urteil nachhaltig zu begrüßen. Es schafft für künftige Besoldungsgesetzgeber in Bund und Ländern endlich Klarheit und ein hohes Maß an Berechenbarkeit und wird dazu beitragen, dass sich die Besoldungsentwicklung fortan in einem Rahmen vollzieht, der Unterschiede nur noch begrenzt zulässt. Damit dürfte einer Entwicklung, in der die Besoldungstabellen in Bund und Ländern immer weiter auseinander driften, Einhalt geboten werden. Auch Besoldungsanpassungen, bei denen – wie 2013 in Nordrhein-Westfalen – der gesamte höhere Dienst von der Erhöhung ausgenommen wird, dürfte künftig ausgeschlossen sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat ein dezidiertes Prüfungsschema entwickelt. Danach sind auf einer ersten Stufe Vergleiche anzustellen zwischen der Besoldung und dem jeweiligen Tarifiergebnis, dem Nominallohnindex und dem Verbraucherpreisindex sowie ein systeminterner Besoldungsvergleich und ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und anderer Länder. Eine Vermutung, dass die Besoldung den Erfordernissen des Alimentationsprinzips nach Art. 33 Abs. 5 GG nicht entspricht, besteht dann, wenn bei zumindest drei dieser Vergleiche bestimmte vorgegebene Grenzwerte überschritten sind. Diese Vermutung kann durch Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung widerlegt oder weiter erhärtet werden (zweite Stufe).

Ergibt eine Gesamtschau sodann, dass die Besoldung nach diesen Kriterien grundsätzlich als verfassungswidrig anzusehen ist, ist auf einer dritten Stufe zu untersuchen, ob dies im Ausnahmefall verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein kann. Soweit das Alimentationsprinzip des Art. 33 Abs. 5 GG mit anderen verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen oder Instituten kollidiert, ist entsprechend dem Grundsatz der praktischen Konkordanz im Wege der Abwägung ein „schonender Ausgleich“ herzustellen. Verfassungsrang, der in diesem Sinne mit dem Alimentationsprinzip konkurriert, hat namentlich das Verbot der Neuverschuldung nach Art. 109 Abs. 3 Satz 1 GG (Schuldenbremse).

Die Besoldungsgesetzgeber in Bund und Ländern haben auch nach dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Besoldungsangelegenheiten einen weiten Ermessens- und Gestaltungsspielraum, der auch weiterhin gewisse Differenzierungen ermöglicht. Wenn sie solche Differenzierungen vornehmen wollen, müssen sie aber schlüssige und nachvollziehbare Gründe dafür haben und diese im Gesetzgebungsverfahren im Einzelnen benennen und dokumentieren.

Nominell betrifft das heutige Urteil zwar ausnahmslos Fälle aus dem Bereich der R-Besoldung. Soweit die Richter und Staatsanwälte sich von der heutigen Entscheidung für die Zukunft allerdings grundsätzliche Besoldungsverbesserungen im Verhältnis zu den Beamten erhofft haben, haben sich diese Hoffnungen nicht erfüllt. Die Entscheidungsgründe und deren Auswirkungen sind nicht auf die R-Besoldung beschränkt. Sie gelten in ihrer Allgemeinheit auch für die anderen Besoldungsordnungen und damit für den Gesamtbereich der Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger. Im Sinne des Fortbestandes einer Einheitlichkeit des öffentlichen Dienst- und Besoldungsrechts ist dieser Umstand aus der Sicht der AhD ausdrücklich zu begrüßen.

Die Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluss der rund 125.000 Mitglieder der nachgenannten Verbände:

Deutscher Philologenverband e.V. (DPHV), Deutscher Hochschulverband (DHV), Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (BVHD), Verein Deutscher Bibliothekare e.V. (VDB), Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V. (BLC), Vereinigung der technischen Mitglieder des Deutschen Patentamtes - Prüfervereinigung - e.V., Verband Deutscher Meteorologen e.V. (VDM)